

## **Einführung eines elektronischen Kontrollsystems der Güterbeförderung auf öffentl. Straßen ( „EKAER“)**

Mit dem Steuernovellierungsgesetz Nr. LXXIV/2014 vom 26. November wird auch ein elektron. Güterbeförderungskontrollsystem, das der Verhinderung von Mehrwertsteuerhinterziehungen dienen soll, mit 1. Jänner 2015 eingeführt.

Grundsätzlich muss laut diesem Gesetz jede Warenlieferung dem Steueramt elektronisch gemeldet werden, sofern die Beförderung mit Fahrzeugen, für die E-Mautpflicht besteht, durchgeführt wird. (Ausnahmen: sog. „risikoreiche Lebensmittel“, bei denen auch kleinere Fahrzeuge betroffen sein werden; allerdings gibt es mangels einer Durchführungsverordnung noch keine Definition dieser risikoreichen Waren, man spricht aber in diesem Zusammenhang von Zucker, Speiseöl etc.) )

Die Meldepflichten betreffen folgenden Adressatenkreis:

- Ware kommt aus der EU nach Ungarn: Meldepflicht beim ungarischen Empfänger
- Ware geht aus Ungarn in die EU: Meldepflicht beim ungarischen Absender
- Ware wird innerhalb Ungarns verkauft: Meldepflicht bei demjenigen, der die Ware in Ungarn in zuerst in Verkehr bringt

Die EKAER-Nummer ist vom Anmelder oder dessen Vertreter oder Bevollmächtigten elektronisch nach erfolgter Registrierung zu beantragen. Eine EKAER-Nummer für einen bestimmten Transport ist 15 Tage lang gültig. Das Kennzeichen des LKW ist die Verbindung zwischen dem EKAER-System und der E-Maut, sodass die Steuerbehörde die Identität und den Weg der Ware genau kontrollieren kann.

**Inhalt der Meldung :**

- Angaben des Empfängers (Name, Steuernummer)
- Genauer Ort der Entladung
- Bei risikoreichen Ware genaue Angaben über den Eigentümer der Liegenschaft, wo die Ware entladen wird; Name, Steuernummer, wenn der Eigentümer der Liegenschaft nicht mit dem Empfänger identisch ist
- Zolltarifnummer, Name und Gewicht der Produkte
- Kennzeichen des LKW
- Zweck der Beförderung
- Zeitpunkt der Beladung ( in HU ) bzw. der Entladung ( Ware aus EU )

Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesetzes drohen hohe Geldstrafen ( 40 % des Warenwerts ) und sogar Beschlagnahmungen der Ware.

Das AußenwirtschaftsCenter Budapest sieht nach eingehender Rücksprache mit hier ansässigen österr. Logistikern und österr. Produktionsunternehmen folgende problematische Punkte des neuen Gesetzes, die nicht nur den Wirtschaftsstandort Ungarn schwer schädigen werden, sondern letztendlich auch zu einer administrativen Erschwernis des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs führen werden.

1. **Kurzfristige Einführung:** das System soll mit 1.1.2015 in Kraft treten und die entsprechende DVO wird laut Mitteilung des Ministeriums für Nationale Wirtschaft nächste Woche verlautbart

werden. Das Online-Anmeldesystem soll am 20. Dezember (!! ) in Test gehen. In die ersten zwei Jännerwochen werden angeblich „großzügigerweise“ noch keine Strafen verhängt.

2. Obwohl in erster Linie natürlich der Warenkäufer bzw. -verkäufer für die Anmeldung verantwortlich ist, werden in vielen Fällen wahrscheinlich die Güterbeförderer damit beauftragt werden, weil sie über die meisten Daten verfügen. Laut Auskunft namhafter Logistiker ist dieser administrative Aufwand praktisch nicht bewältigbar und mit den Erfordernissen des modernen Logistikgeschäfts nicht vereinbar (z.B. Sammeltransporte, wo es viele Empfänger gibt, Just-In-Time-Lieferungen, etc.)
3. **Warenlieferung aus der EU nach HU:** ungarischer Käufer muss EKAER-Nummer einholen und dem ausländischen Lieferanten mitteilen, der sie wiederum dem Transporteur mitgeben muss (in welcher Form, wird noch in der DVO festgehalten). Hier sehen wir die meisten Probleme für unsere Exporteure, da sie erstens im Vorfeld der Lieferung dem ungarischen Abnehmer eine Reihe von Daten liefern müssen (Zolltarifnummer, Kennzeichen, Zeitpunkt der Entladung etc.) und zweitens bei einem Fehler (zum Beispiel bei kurzfristigen Umdisponieren des LKW ) mit drastischen Strafen rechnen.

**Es ist auch völlig unverständlich, warum im innergemeinschaftlichen Verkehr wieder das Erfordernis der Angabe der Zolltarifnummer eingeführt wird - wobei es völlig offen ist, welche Konsequenzen bei einer falschen Tarifierung entstehen können.**

Beste Grüße,

Erika Teoman-Brenner

---

Die Wirtschaftsdelegierte  
Österreichisches AußenwirtschaftsCenter Budapest  
Délibáb utca 21.  
H-1062 Budapest  
T +36 1 461 50 40  
F +36 1 351 12 04  
[budapest@wko.at](mailto:budapest@wko.at)  
[wko.at/aussenwirtschaft/hu](http://wko.at/aussenwirtschaft/hu)

Dezember 2014